

Beschlussvorlage**Nr. 141/2020**

Federführung	Dezernat I Hauptamt Geschäftsstelle Gemeinderat Kerstin Muhler
---------------------	---

AZ./Datum:	10-4 mu/16.11.2020		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	08.12.2020
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	15.12.2020

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Fellbach**Bezug: ---****Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Fellbach gemäß Anlage 1.

Sachverhalt/Antragsbegründung:**1. Aufnahme von Bestimmungen zur Durchführung von Sitzungen**

§ 37a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bestimmt seit dem 13. Mai 2020, dass Sitzungen des Gemeinderats und anderer kommunaler Gremien unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können (sog. „Videositzungen“).

Voraussetzung für die Einberufung einer Videositzung ist nach § 37a Abs. 1 GemO, dass die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes (wie der aktuellen Corona-Pandemie) und sonstigen außergewöhnlichen Not-situationen vor. Die Präsenzsitzung soll aus Sicht des Gesetzgebers also auch weiterhin der Regelfall bleiben. Die Entscheidung, ob eine Videositzung einberufen wird, liegt entsprechend § 34 Abs. 1 GemO bei der/dem Vorsitzenden.

Daneben können Videositzungen ohne Vorliegen der genannten Voraussetzungen auch bei Gegenständen einfacher Art zur Anwendung kommen, hierum handelt es sich jedoch bei den wenigsten der in den gemeinderätlichen Gremien zu beratenden Themen.

Während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 ist die Durchführung von Videositzungen ohne Hauptsatzungsregelung möglich. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es entsprechender Bestimmungen in der Satzung. Um auch ab dem 1. Januar 2021 auf alle Eventualitäten vorbereitet zu sein, schlägt die Verwaltung die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung vor.

In Fellbach werden seit Ende April 2020 Präsenzsitzungen unter „Pandemiebedingungen“ durchgeführt, d.h. in großzügigen Räumlichkeiten der Schwabenlandhalle (bzw. Ausschusssitzungen im Großen Sitzungssaal) sowie unter Berücksichtigung aller notwendigen Sicherheits- und Infektionsschutzvorgaben. Durch diese Vorgehensweise ist eine ordnungsgemäße Durchführung von Sitzungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet und sollte aus Sicht der Verwaltung, soweit mit Blick auf die weitere Entwicklung der Corona-Pandemie vertretbar bzw. zulässig, auch weiterhin praktiziert werden.

Werden Videositzungen durchgeführt, so sehen die Bestimmungen der GemO vor, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden müssen. Zudem muss bei öffentlichen Sitzungen eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Hierfür würde sich beispielsweise der Große Sitzungssaal des Rathauses eignen. Die Online-Übertragung von Sitzungen wird durch die neuen Regelungen nicht ermöglicht.

Verfahrensregelungen für die Durchführung einer solchen Sitzung werden noch erarbeitet und sollen der Geschäftsordnung des Gemeinderats voraussichtlich als Anlage beigefügt werden.

Auch sog. „Hybridsitzungen“, also Sitzungen unter Anwesenheit eines Teils der Mitglieder im Sitzungsraum und Video-Zuschaltung der übrigen Mitglieder, werden durch die neuen Regelungen bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Videositzung grundsätzlich ermöglicht. Im Sitzungsraum anwesende und per Video zugeschaltete Mitglieder gelten dann gleichermaßen als anwesend und sind rede- und stimmberechtigt.

2. Bildung eines beschließenden Umwelt- und Klimaschutzausschusses (UKA)

Die Fragestellungen aus dem Umwelt-, Natur- und Klimaschutzmanagement (siehe Vorlage 112/2020/1) sollen bei den Bürgerinnen und Bürgern sowie in der Verwaltung fester verankert werden. Außerdem soll eine Sensibilisierung für die damit verbundenen Herausforderungen erfolgen. Die Stadt verfolgt daher zwei Ziele: Das Umwelt-, Natur- und Klimaschutzmanagement soll in der Stadt mehr Gehör bekommen und breiter aufgestellt werden. Dazu soll eine Beteiligungskultur wachsen, die der Unterstützung von den maßgeblichen Akteuren bedarf. In der Verwaltung und den Gremien soll den Umwelt-, Natur- und Klimaschutzthemen mehr Sichtbarkeit eingeräumt werden, um einen Resonanzraum für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Aktivitäten zu bieten und mittelfristig dem Stellenwert dieses Zukunftsthemas gerecht zu werden.

Diese Sichtbarkeit soll sich auch in der Gremienstruktur und in den Entscheidungsprozessen widerspiegeln. Daher wird vorgeschlagen, einen eigenen beschließenden Umwelt- und Klimaschutzausschuss (personengleich mit Mitgliedern des Bau- und Verkehrsausschusses (BVKA) + beratenden Mitgliedern, nach dem Modell des Integrationsausschusses) einzuführen, der dann viele Themen beraten und auch entscheiden kann, ohne sie nochmals an den BVKA weiterleiten zu müssen.

Die beratenden Mitglieder werden in einem gesonderten Verfahren durch den Gemeinderat bestellt.

3. Regelungen zur Zuständigkeit für Kreditaufnahmen

In jeder Haushaltssatzung der Stadt Fellbach werden Festlegungen bezüglich der Kreditaufnahme getroffen. In der Vergangenheit wurde die Verwaltung im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse dazu ermächtigt, Kreditaufnahmen im Rahmen der Kreditermächtigung zu tätigen. Diese Regelung steht im Widerspruch zu den Regelungen der Hauptsatzung, nach denen für die Kreditaufnahme lediglich bis zu Einzelbeträgen von 1,5 Mio. € die Oberbürgermeisterin und bei höheren Beträgen der Verwaltungsausschuss bzw. Gemeinderat zuständig sind.

Mit einer Streichung der entsprechenden Regelungen in der Hauptsatzung entfielen eine weitere notwendige Beschlussfassung vor einer 1,5 Mio. € übersteigenden Kreditaufnahme, was Verwaltung und Gremien entlasten würde. Dies wäre nach Ansicht der Verwaltung nur konsequent, da der Gemeinderat mit Beschluss der Haushaltssatzung die maximale Kredithöhe festlegt. Ohnehin könnten für eine Beschlussfassung pro Einzelkredit aufgrund der Laufzeiten im städtischen Workflow für Gremienvorlagen (selbst bei Ausgestaltung als Tischvorlage) lediglich indikative Kreditangebote und keine tatsächlichen Angebote als Beschlussgrundlage dienen. Da Investitionskredite als Gesamtdeckungsmittel für den Haushalt gelten und somit zur Finanzierung der Gesamtheit der Investitionen bereitstehen, hätte eine diesbezügliche Beschlussfassung auch keine Steuerungsfunktion bezüglich einer bestimmten Maßnahmenumsetzung.

Um den Widerspruch zwischen den Regelungen der Hauptsatzung und einem Vermerk in der Haushaltssatzung aufzulösen, schlägt die Verwaltung eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung vor. Dadurch entfallen die Wertgrenzen für die Aufnahme von Investitionskrediten. Die Oberbürgermeisterin wird somit ermächtigt, Kreditaufnahmen im Rahmen der beschlossenen Kreditermächtigung laut jeweils geltender Haushaltssatzung zu tätigen.

4. Anpassung an geänderte Vergabevorschriften

Die Aufnahme der vorstehenden Regelungen wurde zum Anlass genommen, weitere redaktionelle Anpassungen an der Satzung vorzunehmen. Da die Vergabevorschriften der Vergabeordnung Lieferungen und Leistungen (VOL) und Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) inzwischen durch die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) ersetzt wurden, wurden die Bestimmungen in § 10 Abs. 1 2.g) und § 12 Abs. 3 e) der Hauptsatzung entsprechend angepasst.

5. Verfahrenshinweise

Die Neuaufnahme der unter Ziffer 1. erläuterten Regelungen findet sich in § 1 der als Anlage beigefügten Änderungssatzung wieder. Mit den dortigen §§ 2 und 3 werden die formellen Voraussetzungen für die unter Ziffer 2. erläuterte Bildung des beschließenden Umwelt- und Klimaausschusses geschaffen. Die Anpassungen für die Zuständigkeit für Kreditaufnahmen werden durch die §§ 4, 5 und 6, die redaktionellen Änderungen nach Ziffer 4. durch die §§ 4 und 6. der Änderungssatzung vorgenommen. § 7 ergibt sich aus der Ergänzung der Hauptsatzung um Abschnitt III, § 14 neu.

Die Satzungsänderung bedarf der Beschlussfassung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Beatrice Soltys
Bürgermeisterin

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Fellbach